

Universitatssportverein der Technischen Universitat Dresden e. V. (USV TU Dresden e. V.)
Abteilung Schwimmen / Wasserball

A B T E I L U N G S O R D N U N G

§ 1

Name

- (1) Die im USV TU Dresden e. V. gegrundete Abteilung fur Schwimmer und Wasserballer fuhrt den Namen Abteilung Schwimmen / Wasserball.
- (2) Die Abteilung fuhrt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des USV TU Dresden e. V.
- (3) Die Abteilung ist uber den USV TU Dresden e. V. Mitglied im Sachsischen Schwimmverband e. V.

§ 2

Zweck der Abteilung

Entsprechend der Satzung des USV TU Dresden e. V. bietet die Abteilung Schwimmen / Wasserball allen interessierten Sportfreunden, insbesondere den Studenten und Mitarbeitern der Technischen Universitat Dresden sowie den Burgern der Stadt Dresden, Gelegenheit zum aktiven Sporttreiben in den Sportarten Schwimmen, Wasserball und Wassergymnastik. Naheres zum Zweck der Abteilung ergibt sich aus der Orientierung der Abteilung Schwimmen / Wasserball fur ihre Arbeit ab 2002.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt § 2 der Satzung des USV TU Dresden e. V.
- (2) Die Zugehorigkeit zur Abteilung Schwimmen / Wasserball setzt die Mitgliedschaft im USV TU Dresden e. V. voraus.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft regelt § 3 der Satzung des USV TU Dresden e. V.

§ 4

Mitgliedsbeitrage

- (1) Die Mitglieder haben nach § 4 der Satzung des USV TU Dresden e. V. in Verbindung mit der Beitragsordnung des USV TU Dresden e. V. den Vereinsbeitrag sowie ggf. die Aufnahmegebuhren bzw. Umlagen zu entrichten.
- (2) Die Abteilung kann gema § 4 der Satzung des USV TU Dresden e. V. in Verbindung mit der Beitragsordnung des USV TU Dresden e. V. durch Beschluss der Mitgliederversammlung einen Abteilungsbeitrag sowie Aufnahmegebuhren und Umlagen erheben. Diese sind ebenfalls von den Mitgliedern zu entrichten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Fur die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des USV TU Dresden e. V., die Abteilungsordnung und die sonstigen Vorschriften der Abteilung Schwimmen / Wasserball sowie die Beschlusse der Abteilungsleitung bindend.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung sowie den Sitzungen der Abteilungsleitung teilzunehmen.

- (3) Bei der Benutzung von Sportstätten sind die Vorschriften des USV TU Dresden e. V. und der Abteilung Schwimmen / Wasserball sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten und einzuhalten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Sportstättenpersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzungen, Ordnungen, Wettkampfbestimmungen sowie sonstigen Vorschriften der Verbände, denen der USV TU Dresden e. V. sowie die Abteilung Schwimmen / Wasserball angehören, zu beachten und einzuhalten.

§ 6

Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung Schwimmen / Wasserball sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Abteilungsleitung.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Abteilung Schwimmen / Wasserball. Sie findet jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- (2) Alle drei Jahre wählt die Mitgliederversammlung die Abteilungsleitung. Wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Näheres zur Wahl der Abteilungsleitung regelt die Wahlordnung der Abteilung Schwimmen / Wasserball. Ein Mitglied der Abteilungsleitung bleibt solange im Amt, bis ein entsprechender Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Des Weiteren sind die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Abteilungsleitung
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes des Finanzwartes
 - c) Entlastung sowie Amtsenthebung von Mitgliedern der Abteilungsleitung
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung
 - f) Wahl der Delegierten für die Delegiertenkonferenz des USV TU Dresden e. V. und weiterer Gremien.
- (5) Die Abteilungsleitung kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn
 - a) es das Interesse der Abteilung erfordert oder
 - b) die Einberufung von $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Abteilungsleiter einberufen und geleitet. Der Abteilungsleiter kann die Aufgabe des Versammlungsleiters auf ein anderes Mitglied übertragen.
- (7) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist auf Verlangen dem geschäftsführenden Präsidium zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Die Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitung besteht aus:

- Abteilungsleiter,
- stellvertretender Abteilungsleiter,
- Finanzwart,
- Trainings- und Wettkampfwart,
- Jugendwart
- Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit.

Die Abteilungsleitung kann zu ihrer Unterstützung für bestimmte Aufgabenbereiche geeignete Mitglieder zur Mitarbeit berufen.

(2) Aufgaben

a) Die Abteilungsleitung ist nach Absatz 5 der Arbeitsordnung des USV TU Dresden e. V. zuständig für:

- die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes einschließlich der Beantragung der dafür notwendigen Zeiten und Räume,
- die Verwaltung und Abrechnung der zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Mittel auf Grundlage des Haushaltsplanes der Abteilung,
- die Beantragung von Fördergeldern und die Gewinnung von Sponsoren,
- die Kontrolle des Mitgliederstandes und der Beitragsdisziplin,
- die Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung sowie
- die Abstimmung mit der Geschäftsstelle bzw. dem geschäftsführenden Präsidium bezüglich der Durchführung hochklassiger Veranstaltungen und Auslandsreisen, dem Kauf von Sportmaterial und -geräten und dem Abschluss von Sponsoren- und Werbeverträgen.

Die Abteilungsleitung ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung oder durch sonstige Vorschriften geregelt sind. Die Abteilungsleitung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigene Ordnungen, Richtlinien oder sonstige Vorschriften beschließen sowie eigene Verträge abschließen. Diese dürfen dem Sinn und Zweck der Satzung und der Ordnungen des USV TU Dresden e. V. nicht widersprechen und sind – sofern erforderlich – dem geschäftsführenden Präsidium zur Bestätigung vorzulegen.

- b) Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung sind in einem Aufgabenverteilungsplan zu regeln.
- c) Das geschäftsführende Präsidium ist auf Verlangen über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen. Protokolle der Sitzungen der Abteilungsleitung sind auf Verlangen dem geschäftsführenden Präsidium zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter einberufen und geleitet. Der Abteilungsleiter kann die Aufgabe des Sitzungsleiters auf ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung übertragen.

§ 9

Sinngemäße Anwendung der Satzung und der Ordnungen des USV TU Dresden e. V.

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des USV TU Dresden e. V. zu verfahren. In Zweifelsfällen ist das geschäftsführende Präsidium zu befragen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung der Abteilung Schwimmen / Wasserball tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.02.2002 in Kraft und wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.02.2003 geändert.